

2399 014

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 106/76

B E S C H L U S S

19. 10. 78

in der Entschädigungssache

Bertha H. [REDACTED],

[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und

Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Klägerin steht ein Anspruch wegen Schadens an Leben nach ihrem ersten Mann nicht zu. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben nach mehreren Ehemännern um einen einheitlichen oder um mehrere rechtlich selbständige Ansprüche handelt.

Wenn man in einer solchen Forderung auf Lebensschaden nach zwei Ehemännern einen einheitlichen Entschädigungsanspruch sieht, würde einer Entscheidung

- 3 -

über den Anspruch der Klägerin nach dem ersten Thema die rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Trier vom 7. November 1973 entgegenstehen, die durch die Abweisung der Klage auf Entscheidung nach dem zweiten Thema den Lebensschadensanspruch ganz erledigt hat.

Geht man aber davon aus, daß es sich hierbei um zwei rechtlich selbständige Ansprüche handelt, so mußte die Klägerin auch den Anspruch nach dem ersten Thema selbständig anmelden und substantiieren. Es kann dahinstehen, ob in ihrer Obelasmeldung, die am 28. März 1958 bei der Behörde eingegangen ist, eine rechtswirksame Anmeldung dieses Anspruchs lag. Denn die Klägerin hat durch ihr späteres Verhalten, indem sie auf eine diesbezügliche Anfrage der Behörde vom 1. Juni 1960 nicht geantwortet und nach dem Tode ihres zweiten Mannes nur den Anspruch wegen Schadens an Leben nach diesem verfolgt hat, eine etwaige Anmeldung des Anspruchs wegen Schadens an Leben vom 28. März 1958 auf den selbständigen Anspruch nach ihrem zweiten Thema beschränkt. Das steht einer regelnden Rücknahme des Anspruchs nach dem ersten Thema gleich (vgl. BGR RzW 1977, 75). Diese Rücknahme hätte die Klägerin durch erneute Geltendmachung des Anspruchs nach Art. III Nr. 5 BEG-Schluss mit § 150 BEG anfechten können. Das hat sie innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist des 30. September 1966 nicht getan; denn innerhalb dieser Frist hat

- 4 -

sie stets nur den Anspruch wegen Schadens an Leben
nach ihrem zweiten Ehemann weiterverfolgt.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)